



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Provisorisches Statut für die National-Garde zu Teschen.

Liczba stron oryginału

32

Liczba plików skanów

32

Liczba plików publikacji

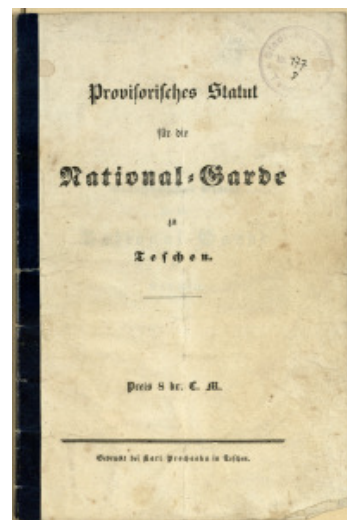
33

Sygnatura/numer zespołu **C I 034629**

Data wydania oryginału **[1848]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



777
D

Provisorisches Statut

für die

National-Garde

zu

T e s c h e n .

Preis 8 kr. C. M.

Gedruckt bei Karl Prochaska in Teschen.

Veröffentlichung

von

Dr. phil. Hans

in

Leipzig

Preis 8 Mk. C. M.

Verlag von C. F. W. Siedemann in Leipzig

Provisorisches Statut
für die
National-Garde
zu
Teschen.

943.6 "18": 356.3 = 30 96

C.0346291

Staatsbibliothek Bonn



Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Archiv

Vorwort.

Wir haben eine **Nationalgarde**, aber kein **Nationalgarde-Gesetz**.

Das Vertrauen des Monarchen in die Treue, Ordnungsliebe und Besonnenheit Seiner Unterthanen erklärt und rechtfertigt diesen außergewöhnlichen Zustand.

Das freie Wort und der thatkräftige Arm des Staatsbürgers sind die Grundfesten der constitutionellen Freiheit.

Wir wollen sie uns dadurch sichern, daß wir sie regeln. Die Nationalgarde bedarf des Vertrauens der Regierung und der lebhaften Theilnahme aller Besonnenen. Darum muß sie richtig gewürdiget, klar begriffen und gut geordnet sein.

Der Gardist will die Art und den Umfang der Leistungen kennen, welche ihm zugemuthet werden.

Die öffentliche Ordnung fordert, daß die Stellung der Nationalgarde zu den Regierungs-Organen nicht zweifelhaft sei.

Die Ordnung in der Nationalgarde bedarf einer Sanction, somit eines Disciplinargesetzes.

Es war daher Aufgabe des provisorischen Statutes die Bestimmung und die Zwecke der Nationalgarde, ihre Elemente und deren Aufbau zu einem geordneten und geheiligten Ganzen, ihre Stellung im Staatskörper, überhaupt die wesentlichen Bedingungen einer lebenskräftigen Gestaltung derselben klar und belehrend hinzustellen.

Selbst manche Verhältnisse, welche durch ein Staatsgesetz zu ordnen waren, mußten einstweilen durch das Statut geregelt werden, denn der erste Tag der Wirksamkeit würde diese Lücke fühlbar gemacht haben.

Anderer nicht sowohl organische als executive Bestimmungen konnten den dirigirenden Organen vorbehalten bleiben.

Diese Betrachtungen rechtfertigen das Erscheinen und den Inhalt des Statutes.

Deschen am 4. April 1848.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Nationalgarde im allgemeinen.

§. 1.

Natur und Bestimmung derselben.

Die Nationalgarde ist das auf Grundlage des Besitzes und der Intelligenz gebildete Corps bewaffneter ansässiger Staatsbürger zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zum Schutze der Personen und des Eigenthums.

Die Landesvertheidigung überläßt sie in der Regel der Militärmacht und beschränkt sich darauf diese den Verhältnissen angemessen zu unterstützen.

In dringenden Fällen kann sie theilweise mobil gemacht werden.

Sie hat in der Regel nur in dem ihr statutenmäßig zugewiesenen Umkreise zu wirken.

Sie ist weder Polizeimannschaft noch Polizeibehörde, darf daher weder willkürlich zu Polizeidiensten verwendet werden, noch eigenmächtig die Funktionen einer Polizeibehörde sich beilegen.

Die Nationalgarde ist eine Schutzwache der Verfassung gegen Uebergrieffe von oben oder von unten.

Damit sie aber nicht selbst der Heerd wühlerischer Umtriebe werde, muß es als unverbrüchliches Gesetz gelten, daß sie sich nur mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben innerhalb der festgesetzten Formen und Bedingungen zu beschäftigen habe.

Sie besteht zu Folge des allerhöchsten Patentens vom 15. März 1848.

§. 2.

Von der Teschner Nationalgarde insbesondere.

Sie ist aus den in Teschen und in der nächsten Umgebung ansässigen, statutenmäßig dazu befähigten Staatsbürgern gebildet. Sie hat in der Regel nur in der Stadt und den Vorstädten einzuschreiten.

Eine Verwendung auf entferntern Punkten kann das Direktorium nur in außerordentlichen Fällen und auf Grund besonderer höherer Ermächtigung des Kreishefs eintreten lassen. Ihr Verhältniß zu den übrigen Nationalgarde-Abtheilungen des Kreises bleibt einer künftigen Anordnung vorbehalten.

§. 3.

Ihr Verhältniß zur Militärmacht.

Die Nationalgarde ist vollständig unabhängig von der Militärmacht; sie untersteht dem politischen Landes- und Kreishef, sie soll nur über Aufforderung des letztern den Dienst der Militärmacht übernehmen oder mit derselben zusammenwirken.

§. 4.

Ihr Verhältniß zu den politischen Behörden.

Die Nationalgarde unterstützt die Wirksamkeit der politischen Ortsbehörde, sie kann in der Regel nur über deren Ersuchen einschreiten. Dem Kreischef unterstehen sämtliche Garden des Kreises innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken.

§. 5.

Ihr Verhältniß zu andern bewaffneten nicht-militärischen Corps.

Wo städtische Bürgermilizen bestehen, wie insbesondere das Schützencorps in Teschen können diese Corps mit Beibehaltung ihrer besondern Abzeichen und Berechtigungen der Nationalgarde einverleibt werden. Ihr Verhältniß zu andern bewaffneten Corps als z. B. von Berg- und Hüttenleuten ist vorderhand nicht geregelt. Es liegt aber in beiderseitigem Interesse sich vorkommenden Falls zu unterstützen.

§. 6.

Von den Diensten der Nationalgarde im allgemeinen.

Die Zeit des arbeitsamen Staatsbürgers ist kostbar. Die Dienste der Nationalgarde sind daher auf das strenge Bedürfniß zu beschränken.

Sie ist nicht bestimmt die Polizeibediensteten oder das k. k. Militär zu ersetzen. Die Mitglieder derselben gehören wesentlich andern Beschäftigungszweigen an.

Sie ist ebensowenig ein Paradercorps. Die Einübungen derselben sollen daher so wenig zeitraubend als möglich sein.

§. 7.

Von dem Geiste der Nationalgarde.

Der Geist der Nationalgarde ist der Geist der Ordnung und der Vaterlandsliebe, der Geist des Rechtes und der Freiheit.

Ihre Aufgabe ist ernst; ernst soll also auch ihr Erscheinen und ihr dienstliches Benehmen sein. Sie muß durch das Ansehen wirken, welches sie genießt, und durch die Achtung, welche sie einflößt.

Die Anwendung von Waffengewalt überläßt sie in der Regel der Militärmacht. Nur der Fall der Selbstvertheidigung oder die dringendste Nothwendigkeit ein unmittelbar bevorstehendes großes Uebel abzuwenden, kann dieses äußerste Mittel rechtfertigen.

Der Nationalgardist ist berufen Gesetz und Recht zu schützen; er ist daher doppelt strafbar, wenn er selbst das Gesetz und die Ordnung verlegt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der Nationalgarde.

I. Der Körper der Nationalgarde. *)

§. 8.

Von der Mannschaft, welche die Garde bildet.

Die Nationalgarde wird gebildet aus allen jenen waffendienstfähigen, in der Stadt und deren Umgebung

*) Der Referent hatte die Bildung eines Haupt- und eines Hilfs-corps vorgeschlagen. Ersteres sollte die bereits staatsbürgerlich selbstständig gewordenen Besitzenden und Intelligenten in sich fassen, letzteres aber den Nachwuchs zu denselben aufnehmen — unter der Bedingung eines gewissen Alters und der Voraussetzung eines nähern dienstlichen Zusammenhanges mit den im Hauptcorps repräsentirten Nahrungszweigen und Beschäftigungen. Das nach Beschäftigungszweigen gruppirte Hilfs-corps würde daher auch die Handwerksgefelln, nicht aber Tagelöhner oder Diensteute aufgenommen haben.

Der Referent wollte dadurch der Nationalgarde die Mitwirkung der Jugend des Landes sichern, ohne dieser völlig gleiche Berechtigung einzuräumen, indem die Offiziere des Hilfs-corps aus dem Hauptcorps durch Candidation des Directoriums gewählt werden sollten, und nur die Wahl der Unterofficiere dem Hilfs-corps unbeschränkt zugestanden worden wäre. Der Referent wollte dadurch der Nationalgarde kräftige und lebensfrische Elemente zuführen, welche in aufgeregten Zeiten häufig als gefährliche Gegner der Ordnung auftreten, Elemente, welche durch Muth, Beweglichkeit und Begeisterung gerade in den schlimmsten Verhältnissen von unberechenbarem Nutzen sein können. Die Einreihung nach Beschäftigungszweigen sollte den Geist der Ordnung und

ansässigen männlichen Staatsbürgern und deren wenigstens 18jährigen Söhnen oder mit ihnen in einer Haushaltung lebenden nahen Angehörigen, welche

- 1) Haus- oder Grundbesitzer sind, oder selbstständig, d. h. auf eigenen Namen ein versteuertes Gewerbe oder Beschäftigung betreiben, oder sonst selbstständiges Vermögen oder Einkommen besitzen,
- 2) welche als Beamte in Staats- oder privaten Civilbedienstungen stehen mit Einschluß der Professoren und Lehrer an öffentlichen oder privaten Lehranstalten, dann den Amtspraktikanten und Schreibern,
- 3) welche als Heil- und Wundärzte practiciren, so wie
- 4) alle Gelehrten und Künstler.
- 5) Werden aufgenommen alle Studierenden und Handlungs-Comis, welche das 18. Jahr zurückgelegt haben und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten ausweisen.

§. 9.

Von der Eintheilung der Nationalgarde im allgemeinen.

Die Nationalgarde in Teschen bildet ein Corps (Bataillon), welches aus einer gewissen, nach Verhältniß der Theilnehmer zu bestimmenden Anzahl Compagnien besteht.

Die Compagnien werden mit Rücksicht auf die Wohnungen in der Art zusammengesetzt, daß diejenigen,

Disciplin aufrecht halten und den gesellschaftlichen Gruppirungen sich anschließen. — Der Antrag wurde für Teschen abgelehnt, jedoch von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, denselben als Anmerkung dem Statute einzuschalten.

welche dem für jede Compagnie zu bestimmenden Sammelplatze zunächst wohnen, auch dieser Compagnie eingereiht werden.

Die Compagnie soll nicht mehr als 120, nicht weniger als 60 Gardisten enthalten, mit 2 Tambours, 12 Unteroffizieren, 2 Feldwebeln, 3 Offizieren und Einem Compagnie-Commandanten.

Das bestehende Schützencorps bildet mit Beibehaltung seiner Abzeichen, Bewaffnung und sonstigen Berechtigungen die Erste Compagnie.

§. 10.

Von der Wahl des Offizierscorps.

Jede Compagnie wählt sich durch Stimmenmehrheit ihre Offiziere und Unteroffiziere mit Einschluß des Compagnie-Commandanten.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere wählen den Bataillons-Commandanten. Letzterer wählt sich seinen Adjutanten aus sämmtlichen Offizieren und Unteroffizieren.

Die Wahlen sind auf Ein Jahr gültig.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

II. Von den Organen der Nationalgarde.

§. 11.

Die Oberaufsicht durch den Kreischef.

Wie die Nationalgarden überhaupt dem Minister des Innern unterstehen, so untersteht die Nationalgarde des Kreises dem politischen Kreischef.

Das zu erwartende allerhöchste Gesetz wird die näheren Bestimmungen hierüber enthalten, einstweilen muß als Regel gelten, daß der Kreischef

- 1) gegenüber der Nationalgarde alle jene Vollmachten ausübe, welche ihm gegenüber dem k. k. Militär zustehen,
- 2) daß die Verwendung der Nationalgarde auf dem flachen Lande oder das Zusammenwirken mehrerer Nationalgardien des Kreises nur mit seiner Einwilligung statfinde,
- 3) daß er im Falle von collidirender Wirksamkeit zwischen der Nationalgarde und dem k. k. Militärcommanden oder über Requisitionen der Ortsbehörden bestimmend und ordnend dazwischen trete,
- 4) daß jede bewaffnete Zusammentretung der Nationalgarde außer den Fällen des regelmäßigen Dienstes oder der Einübung dem Kreischef angezeigt werde,
- 5) daß er die Einhaltung der Statuten und den Geist der Garde in so ferne überwache, als öffentliche Rücksichten hiebei betheiligt erscheinen.

§. 12.

Von dem Directorium der Garde.

An der Spitze der Nationalgarde in Teschen steht ein Directorium von fünf Mitgliedern. Vier derselben werden von sämmtlichen Gardisten und aus denselben durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der Bataillonscommandant ist zufolge seines Amtes Mitglied des Directoriums. Die andern Mitglieder des Directoriums verrichten keine andern Nationalgardedienste.

Das Directorium wählt aus sich einen Vorsitzenden, und dieser aus sämmtlichen Gardisten einen Rechnungsführer, welcher zugleich das Protokoll führt. Der Bataillonscommandant kann nicht Vorsitzender sein.

Dasselbe ist in allen Beziehungen der Vorstand der Nationalgarde. Es entscheidet und beschließt nach Stimmenmehrheit.

Insbefondere

- 1) überwacht es den Geist und die Wirksamkeit der Nationalgarde, die genaue Einhaltung der Statuten, die Einübungen, kurz alles was die Bestimmung, die Rechte, Pflichten, Ehre und die Interessen der Nationalgarde berührt.
- 2) Es ordnet und leitet die ökonomischen Angelegenheiten der Garde.
- 3) Es ist das Oberdisciplinargericht und entscheidet in dieser Eigenschaft über Berufungen von dem Aussprüche der Compagnie-Disciplinargerichte, indem es deren Ausspruch entweder aufhebt oder bestätigt, niemals aber selbst Urtheil spricht.
- 4) Es entscheidet in erster und alleiniger Instanz bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Abtheilungen oder zwischen dem Commandanten und dem Offizierscorps in so ferne dieß nicht Disciplinarsachen sind; und bei ehrengerichtlichen Fällen in dem §. 34 vorbehaltenen Pönalfälle.
- 5) Das Directorium ist die Aufnahme- und Entlassungsbehörde.
- 6) Es ordnet die Wahlen an und leitet dieselben. Es ist insbesondere auch berechtigt, mit Beistimmung des außerordentlichen Ausschusses (§. 15) noch vor Ablauf der statutenmäßigen Frist theilweise oder auch durchgehends neue Wahlen anzuordnen, wenn



besondere Umstände dazu auffordern. Als solche werden bezeichnet: Ernste Mißverständnisse zwischen der Garde und ihren Offizieren, ausgesprochene Unzufriedenheit, welche der guten Ordnung oder dem Dienstfeifer gefährlich zu werden droht, Partheiungen, welche die Eintracht gefährden oder wühlerischen Umrrieben Vorschub geben.

Es kann jedoch von diesem außerordentlichen Rechte nur über vorausgehendes schriftliches Ansuchen von wenigstens fünfzig Gardisten Gebrauch gemacht werden.

§. 13.

Von dem Disciplinargerichte der Nationalgarde.

Zur Bildung des Disciplinargerichtes werden von sämmtlichen Garden des Hauptcorps durch Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres ein Oberrichter und ein Instruktionsrichter gewählt.

Das von Fall zu Fall zusammentretende Disciplinargericht hat nun zu bestehen:

- 1) aus dem Oberrichter,
- 2) aus dem Instruktionsrichter,
- 3) aus vier Offizieren,
- 4) aus vier von dem Angeschuldigten aus allen Garden beliebig gewählten Beisitzern.

Die vier beizuziehenden Offiziere sind bei Beschuldigten, welche nicht Compagniecommandanten sind, die vier Offiziere der Compagnie; bei einem Compagniecommandanten aber treten die übrigen Compagniecommandanten ein.

Als Beisitzer sind ausgeschlossen: die Mitglieder des Directoriums und alle jene, welche direct oder indirect theilhaftig sind.

Der Obrichter hat hierüber zu wachen, und im Falle des Zweifels oder Widerspruches, welcher nicht nur von dem Obrichter, sondern auch von dem Be-theiligten und seinem Vertheidiger oder dem Beisitzer selbst erhoben werden kann, entscheidet das Directorium.

Ist eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht dieselbe durch Loos aus sämmtlichen Offizieren, wenn es sich um den Ersatz eines der vier Offiziere handelt; bei den übrigen Beisitzern dadurch, daß das Directorium dem Beschuldigten eine Liste von 24 Gardisten vorlegt, aus welchen derselbe zu wählen hat, und im Weigerungsfalle das Loos entscheidet.

Ohne sehr beachtenswerthe Gründe darf die Wahl nicht abgelehnt werden.

Zur Gültigkeit eines Spruches sind wenigstens sechs Beisitzer erforderlich. Der Instruktionsrichter hat niemals eine Stimme zu geben.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Obrichters.

§. 14.

Von den vollziehenden Organen.

Die exekutiven Organe sind der Bataillons- und die Compagnie-Commandanten, dann sämmtliche Ober- und Unter-Offiziere.

Der Bataillonscommandant führt das Commando mit jener Vollmacht, welche die Natur des Dienstes überhaupt mit sich bringt, oder die Dringlichkeit besonderer Umstände verlangt. Er untersteht den Verfügungen des Directoriums, dessen Mitglied und Referent er ist.

Die Correspondenz mit Behörden und fremden Partheien wird unter der Firma und Unterschrift des

Commandanten geführt, letzterer bleibt jedoch an die Vorschriften der Statuten und der Geschäfts-Ordnung so wie an die Aufträge und Weisungen des Directoriums gebunden.

Das Verhältniß der Offiziere und Unteroffiziere unter einander ist gleich jenem im k. k. Militär, insofern keine Ausnahmen festgestellt sind.

Der Bataillonscommandant wird nicht unterlassen sich nach Thunlichkeit der Beistimmung der Offiziere zu versichern, so wie überhaupt darauf Bedacht genommen werden muß, den guten Willen und die Bereitwilligkeit der Gardisten zu erhalten.

§. 15.

Von dem außerordentlichen Ausschusse.

Wenn Verhältnisse oder Fragen vorliegen, welche die Vollmacht des Directoriums überschreiten oder von solcher Wichtigkeit sind, daß das Directorium für sich allein die Verantwortung dafür nicht glaubt übernehmen zu können, so ist ein außerordentlicher Ausschuss von 24 Mitgliedern durch allgemeine Wahl nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit Zuziehung und über Vortrag des Directoriums nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Demselben sind insbesondere vorzulegen:

- 1) Anträge auf Aenderungen der Statuten (§. 17.)
- 2) Wenn das Direktorium sich in die Nothwendigkeit versetzt glaubt, bestehende Wahlen aufzuheben und neue anzuordnen (§. 12, 6.)

Zu den Verhandlungen des Ausschusses hat jeder Gardist als Zuhörer Zutritt. Die Mitglieder des Directoriums, haben jederzeit Sitz und Stimme im Ausschuss.

III. Von der Aufnahme in die Nationalgarde und dem Austritt aus derselben.

§. 16.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Pflicht in der Nationalgarde zu dienen muß als die allgemeine Pflicht jedes Staatsbürgers betrachtet werden. In solange jedoch diese Pflicht durch ein Gesetz nicht bestimmt ausgesprochen ist, kann nur von einer durch die Ehre und die Vaterlandsliebe gegebenen Aufforderung die Rede sein.

Diese moralische Verpflichtung ist zugleich ein Recht des Staatsbürgers, welches unter gewissen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ins Leben tritt.

§. 17.

Von der Rechts-Verbindlichkeit der Statuten und dem Rechte deren Abänderung zu beantragen.

Wer in die Nationalgarde eintritt, anerkennt dadurch die Rechtsverbindlichkeit der Statuten.

Jedem Gardisten steht es jedoch frei Abänderungen derselben in Antrag zu bringen.

Wenn bestimmte Anträge derart schriftlich von wenigstens 50 Gardisten gestellt werden, so hat das Direktorium hierüber ein Gutachten auszuarbeiten und dasselbe dem außerordentlichen Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

§. 18.

Bedingungen des Eintrittes.

Dieselben sind:

- 1) Das Vorhandensein der oben §. 8 angegebenen Verhältnisse.

- 2) Die Fähigkeit zum Waffendienste mit Rücksicht auf Alter, geistige und körperliche Beschaffenheit.
- 3) Die unverletzte staatsbürgerliche Ehre. Bürgerlich strafbare Handlungen, in so ferne dieselben einen ehrlosen Charakter darthun, und notorische mit öffentlichem Vergernisse verbundene Unsittlichkeit schließen von dem Nationalgardedienste aus.
- 4) Außerdem können besondere Standes- und Dienst-Verhältnisse oder besondere Gesetze die Aufnahme unzulässig machen.

Die Entscheidung über die Bedingungen der Aufnahme steht dem Direktorium zu.

§. 19.

Verpflichtung zum Dienste.

Die Verpflichtung zum Dienste geschieht durch Handschlag und Ehrenwort zu Händen des Direktoriums in Gegenwart des Bataillons- und der Compagnie-Commandanten.

§. 20.

Bedingungen des Austrittes.

1) Der freiwillige Austritt.

So lange kein Gesetz die Verpflichtung zum Nationalgardedienst ausspricht, steht jedem Mitgliede der Austritt frei gegen vorangehende einmonatliche schriftliche Meldung bei dem Direktorium.

Wer ohne diese Meldung gemacht zu haben seinen Obliegenheiten nicht nachkömmt, wird nach dem Disciplinalgesetze behandelt.

2) Die eingetretene Unfähigkeit.

Wenn bei einem Gardisten Verhältnisse eingetreten sind, welche nach §. 17 dessen Aufnahme unzulässig gemacht hätten, so ist die Entlassung von Amtswegen einzuleiten.

Im dritten Falle des §. 18 kann aber der Austritt nur über Einschreiten des Disciplinargerichtes verfügt werden; es sei denn, daß er freiwillig geschieht.

3) Die Ausstoßung.

Der Gardist kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Disciplinargesetzes aus dem Dienste ausgestossen werden.

IV. Von der Bewaffnung, Uniformirung und den militärischen Abzeichen der Nationalgarde.

§. 21.

Bewaffnete und unbewaffnete Garden.

Da die in der Absicht liegende Bewaffnung sämtlicher Garden nur allmählig vor sich gehen kann, gewisse Vortheile für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aber schon durch die ordnungsmäßige Einreihung der Garden erzielt sind, so soll diese ungehemmten Fortgang haben. Es sollen auch die völlig unbewaffneten oder die nicht vollständig bewaffneten Gardisten gleichmäßig in Verwendung kommen.

Es genügt, wenn letztere mit dem festgesetzten Abzeichen und mit einem gewöhnlichen Stocke erscheinen. Eben so ist gestattet in Ermangelung der vorgeschriebenen Bewaffnung bloß mit einem Seitengewehr auszurücken.

§. 22.

Von der Bewaffnung.

Das Direktorium wird sich allsogleich mit der Bewaffnungsfrage beschäftigen, und ihren Antrag dem außerordentlichen Ausschusse vorlegen.

Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Wohlfeilheit sollen hiebei zur Richtschnur dienen, denn man muß sparsam sein mit der Zeit und dem Gelde des Gardisten.

§. 23.

Von dem Tragen der Waffen.

Das Tragen der Waffen außer Dienst ist nicht gestattet.

§. 24.

Von der Uniformirung.

Das Direktorium wird sich sogleich mit der Uniformirungsfrage beschäftigen und ihren Antrag dem außerordentlichen Ausschusse vorlegen.

Die Uniformirung soll bequem und wohlfeil sein, und sich der üblichen Kleidung nach Thunlichkeit anschließen.

§. 25.

Von den Abzeichen der Nationalgarde.

Die Wahl der Farben ist unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine Sache von Bedeutung. Sie ist es im höhern Grade für Schlesien, welches seine Freiheit, Stärke und Selbstständigkeit nur als Theil eines mächtigen Staates gesichert und verbürgt findet.

Um daher jedem Gardisten die Gelegenheit darzubieten, seine Gesinnung hierüber unmittelbar auszu-

sprechen, soll die Wahl der Farben durch Ballotage der gesammten Garde festgestellt werden.

Auf Grund der getroffenen Wahl hat das Direktorium dem außerordentlichen Ausschusse den Antrag über die einzelnen Abzeichen in Cocarden, Fahnen u. dgl. zur Entscheidung vorzulegen.

§. 26.

Von der Bestreitung der Unkosten.

Die Nationalgarde ist keine private Anstalt oder Berechtigung. Ihr Zweck und ihre Dienstleistungen sind wesentlich öffentlicher Natur. Sie dient dem Staate.

Der Nationalgardist hat daher einen begründeten Anspruch, daß ihm die Waffen auf Staatskosten geliefert werden. Die Vaterlandsliebe jedes nicht völlig mittellosen Nationalgardisten berechtigt jedoch zu der Voraussetzung, daß er bereit sein werde sich auf eigene Kosten zu bewaffnen, um ein Recht auszuüben, welches den großen Errungenschaften des März Dauer und Sicherheit gibt.

So lange höhere Bestimmungen über den Kostenpunkt fehlen, liegt es in dem eigenen Interesse der Staatsbürger, kleine Opfer nicht zu scheuen, um die Nationalgarde ins Leben zu rufen.

Man wird bedacht sein, den Unbemittelten in geeigneten Wegen zu unterstützen.

Das Direktorium wird allsogleich Mittel und Wege in Berathung nehmen, wie nothwendige gemeinschaftliche Unkosten gedeckt werden können, insbesondere in wie ferne und unter welchen Beschränkungen eine Auftheilung zugegeben werden dürfte.

§. 27.

Von der Rechnungslegung.

Der Rechnungsführer ist zugleich Cassier. Er legt jährlich dem Direktorium Rechnung, welches dieselbe prüft und mit seinen Bemerkungen durch den Druck bekannt macht.

Dritter Abschnitt.**Das Disciplinargesetz.**

§. 28.

I. Von den Disciplinar-Vergehen.

Als Disciplinar-Vergehen sind alle jene Handlungen und Unterlassung der Gardisten anzusehen, welche der guten Ordnung überhaupt und der Dienstvorschrift insbesondere zuwiderlaufen oder die Ehre des Corps und der Einzelnen verletzen, als: Widerseßlichkeit im Dienste, wörtliche oder thätliche Beleidigungen, eigenmächtiges Verlassen der Posten, Wegbleiben vom Dienste u. d. gl. Auch solche Handlungen und Unterlassungen, welche zunächst gemeinbürgerlich strafbar sind, können sich zugleich als Disciplinarvergehen darstellen, wenn sie die Ehre des Corps oder die Pflichten des Dienstes verletzen; und umgekehrt können Handlungen und Unterlassungen, welche zunächst als Dienstvergehen in Betrachtung kommen, bürgerlich strafbar sein: in allen solchen Fällen des Zusammentreffens handelt das Disciplinar- und Ehrengericht sein Amt ohne Rücksicht auf das Verfahren oder der Entscheid der bürgerlichen Strafbehörden.

§. 29.

II. Von den Disciplinarstrafen.

Als Strafen, auf welche das Disciplinargericht erkennen kann, werden festgesetzt:

- 1) Geldstrafen bis zehn Gulden.
- 2) Verweis vor dem Disciplinargericht.
- 3) Arreststrafe bis zu drei Tagen.
- 4) Verweis vor der versammelten Compagnie.
- 5) Ausschließung aus der Nationalgarde.
- 6) Ausschließung mit Bekanntgebung derselben vor der versammelten Compagnie oder dem ganzen Bataillon.

Verweise über kleinere Dienstwidrigkeiten, welche der Obere dem Untergebenen im Verlaufe des Dienstes zu ertheilen veranlaßt sein kann, gehören nicht vor das Disciplinargericht.

III. Das Verfahren in Disciplinarfällen.

§. 30.

1) Die Voruntersuchung.

Sobald ein Nationalgardist eines zum ordentlichen Verfahren sich eignenden Disciplinarvergehens beschuldigt wird, hat dessen Compagnie-Commandant, und trifft die Beschuldigung einen solchen, der Bataillons-Commandant den Oberrichter zur Einleitung des Verfahrens aufzufordern. Dieser beauftragt den Instruktionsrichter mit der Voruntersuchung.

Ueber die von diesem gepflogenen Erhebungen und von demselben gestellten Antrag ist in einer aus dem Oberrichter, dem Compagnie- oder Bataillons-Commandanten und ist dieser betheiltigt einem Mitgliede des Direktoriums, dann dem Instruktionsrichter zusam-

mengesetzten Commission die Frage zu entscheiden, ob ein ordentliches Strafverfahren einzutreten habe?

Wird diese Frage mit Stimmenmehrheit bejaht, so hat das Disciplinargericht allsogleich nach Vorschrift des §. 13 zusammen zu treten

§. 31.

2) Das ordentliche Verfahren.

Vor dem ordnungsmäßig gebildeten Disciplinargerichte ist in folgen der Weise zu verfahren.

Der Instructionsrichter hat in Gegenwart des Angeschuldigten und der Zeugen den Thatbestand mit allen erschwerenden und mildernden Umständen auseinander zu setzen, die Beweise vorzulegen, die Zeugen zu vernehmen, und seinen Strafantrag zu stellen.

Hierauf ist der Angeschuldigte, welchem es freisteht, irgend einen Nationalgardisten, mit alleinigen Ausschluß der Mitglieder des Direktoriums, als Vertheidiger zu wählen, mit seiner Entgegnung zu hören.

Demnach treten der Beschuldigte und dessen Vertheidiger ab.

Jeder Gardist hat das Recht dem Disciplinargerichte als Zuhörer beizuwohnen: es sei denn, daß der Angeschuldigte das geheime Verfahren verlangt.

Es soll demnach für eine entsprechende Localität Sorge getragen werden.

§. 32.

3) Die Berathung und der Spruch.

Der Oerrichter reasumirt und wiederholt den Strafantrag des Instructionsrichters.

Demnach wird abgestimmt:

- 1) ob schuldig oder nicht schuldig?
- 2) ob strafwürdig oder nicht, nach Maßgabe des Disciplinargesetzes?
- 3) Ob auf die vom Instructionsrichter beantragte oder eine mindere Strafe erkannt werde?

Auf eine höhere Strafe als die vom Instructionsrichter beantragte kann nie erkannt werden. Der Oberrichter formulirt den Spruch auf Grund der absoluten Stimmenmehrheit, und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Soll auf Verweis vor der versammelten Compagnie oder Ausstoßung aus der Garde erkannt werden, so genügt die einfache Stimmenmehrheit nicht, und es hat der Oberrichter nicht mitzustimmen.

Ueber das ganze Verfahren ist ein kurzes die Hauptmomente enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§. 33.

4) Von der Kundmachung des Spruches und der Berufung.

Der gefällte Spruch ist dem Beschuldigten also gleich mündlich und schriftlich bekannt zu machen.

Es steht ihm frei gegen denselben binnen 24 Stunden Berufung an das Direktorium als Cassationshof einzulegen.

Ueber die mündlich oder schriftlich eingelegte Berufung hat das Direktorium den Bericht des Oberrichters in Gegenwart sämmtlicher Beisitzer und des Instructionsrichters zu vernehmen. Jedem der Anwesenden steht es frei, seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Sobald das Direktorium die Information für genügend erklärt hat, treten die Mitglieder des Disciplinargerichtes ab.

Das Directorium kann den Spruch nur bestätigen oder aufheben, letzteres entweder gerade zu oder aber mit Anordnung eines neuerlichen Verfahrens wegen Formfehlern. Eine Reasumirung kann aber über dasselbe Dienstvergehen nur einmal angeordnet werden.

Nach Maßgabe der Entscheidung des Directoriums tritt der weitere Vollzug ein.

§. 34.

Von dem Contumacial-Verfahren.

Entzieht sich der Beschuldigte dem Verfahren oder der Urtheilsvollstreckung, so tritt das Contumacialverfahren ein.

Es ist ein Verteidiger von Amtswegen zu bestellen, und für den Fall, als auf Schuldig erkannt wird, hat jederzeit die Kundmachung vor der versammelten Compagnie und bei Commandanten vor dem Offizierscorps zu geschehen.

Geldstrafen sind nöthigenfalls im Civilrechtswege einzuklagen und einzutreiben.

§. 35.

Von dem Disciplinargericht als Ehrengericht.

Es ist wünschenswerth, daß auch solche wirkliche oder vermeintliche Ehrenverletzungen zwischen Gardisten, welche mit den Dienstverhältnissen in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, dem Schiedsgerichte der Garde zur Entscheidung und Ausgleichung übertragen werden.

Es kann dadurch theilweise einem Mangel begegnet werden, welcher unserer Gesetzgebung anhebt.

Das allgemeine Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft und das besondere der Garde fordern daher dazu auf, daß die Gardisten vorkommende Ehrensachen durch den Ausspruch ihrer Commilitonen ordnen mögen.

Das in dieser Richtung thätige Gericht der Garde soll in der Art gebildet werden: daß unter Vorsitz des Oerrichters und Mitwirkung des Instruktionsrichters jede Partei vier Gardisten als Schiedsrichter wählt.

Auf Grund der mündlich gepflogenen Verhandlung soll das Erkenntniß auf eine den Umständen angemessene Ehrenerklärung vor dem Gerichte lauten, über deren Vollzug dem Beleidigten eine ämtliche Ausfertigung hinauszugeben ist.

Außerdem hat das Gericht nach Lage der Verhältnisse auf billige Entschädigung oder eine in den Orts-Armenfond zu zahlende Geldstrafe zu erkennen.

Es findet keine Berufung statt.

Wer sich dem Ausspruche des Gerichtes durch dessen Anrufung unterworfen hat, den erfolgten Spruch jedoch ohne beachtenswerthe Gründe zurückweist hat eine Strafe von 10 fl. in die Gardecasse zu bezahlen, wovon über aber die Berufung an das Directorium statt finden kann.

Nächste Aufgaben des Directoriums.

Das Directorium wird sich allsogleich mit folgenden Aufgaben beschäftigen:

- 1) Mit der Bewaffnungs- und Uniformirungsvorschrift und der Feststellung der Abzeichen.
- 2) Mit der Dienstvorschrift.
- 3) Mit dem Exercierreglement.
- 4) Mit dem Abrichtungsreglement.
- 5) Mit der Feststellung einer Geschäftsordnung.
- 6) Das Directorium wird einen außerordentlichen Ausschuss berufen, und demselben die von 1 bis 5 angegebenen Entwürfe und das Statut selbst zur Revision und Bestätigung vorlegen.

Diese Revision erscheint um so nothwendiger als der Statutenentwurf nur von einem provisorischen nicht insbesondere bevollmächtigten Comité geprüft und überdies noch nachträglich im Wege der Redaction nicht unwichtige Aenderungen und Zusätze gemacht wurden, welche wegen der mit Recht so sehr gewünschten Beschleunigung vor der Drucklegung einer weitem Prüfung nicht mehr unterzogen werden konnten.

N a c h t r a g.

Während des Druckes erschien in der Wiener Zeitung nachfolgende

Kundmachung

vom 10. April 1848.

Mit wahrem Vergnügen übergebe ich hier der Oeffentlichkeit die so eben von Sr. Excellenz dem Minister des Innern, Freiherrn von Billersdorf, erhaltenen Grundzüge der Organisation der National-Garden, in der festen Ueberzeugung, daß diese so wohl überdachten Verfügungen mächtig zur Lösung unserer gemeinschaftlichen Aufgabe einwirken werden.

Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein, von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitive bleibende Organisation erhalten.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden als vorbereitende Maßregeln und um der Wirksamkeit dieses Instituts die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Bestimmungen der National-Garde des Oesterreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, — Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamtstaates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

§. 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnorten in dem Alter von dem vollendeten 19ten bis zum vollstreckten 50sten Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehilfen, Dienstboten oder Jener gehören, die sich von Tag- oder Wochenlohn erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet.

Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrierende Theile der National-Garde unter demselben Ober-

Commando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisirung besonderen Bestimmungen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der National-Garde sind enthoben:

- a) die Geistlichen aller Confessionen;
- b) das Linien-Militär und zum activen Dienste einberufene Landwehr;
- c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;
- d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder Gesundheitszustandes zum Garbedienste nicht tauglich sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 5. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern.

§. 6. Die National-Garde beruht auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisirt.

§. 7. Vorläufig kann die National-Garde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern errichtet werden.

§. 8. In jeder Gemeinde, wo nach §. 7 die National-Garde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der National-Garde, welche nicht eigentliche Commandosachen sind ein National-Garde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheit insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureichende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört.

Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens elf National-Garden, aus den verschiedenen Dienstgarden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer.

§. 9. Der National-Garde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landes-Chef, jener in Wien an den Minister des Innern zu wenden.

§. 10. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, in so weit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeindeausgaben die Gemeinde zu bestreiten.

Hoyos,

Feldmarschall-Lieutenant und Ober-Commandant
der National-Garden.

C 034629

I

Kzg 1 2857/67 100 000